

Anschlussnutzungsvertrag

Zwischen

Name / Firma Straße HNr. PLZ Ort

und

badenovaNETZE GmbH Tullastraße 61 79108 Freiburg - im Folgenden "Anschlussnutzer" genannt -

- im Folgenden "Netzbetreiber" genannt -

wird folgender Anschlussnutzungsvertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Inhalt der Anschlussnutzung ist das Recht zur Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Gas. Die Anschlussnutzung umfasst weder die Belieferung des Anschlussnutzers mit Gas noch den Zugang zu den Gasversorgungsnetzen i. S. d. § 20 EnWG.

Der Netzbetreiber ist auf Grundlage dieses Vertrages verpflichtet, den Anschlussnutzer in dem vertraglich festgelegten Umfang die Nutzung des Netzanschlusses jederzeit zu ermöglichen. Dies gilt nicht, solange der Netzbetreiber hieran durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm aus wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

§ 2 Umfang der Anschlussnutzung

Die Anschlussnutzung wird für folgende Anlagenadresse vereinbart:

Tullastraße 61, 79108 Freiburg im Breisgau Flurstück-Nr. 62##/##, Gemarkung Freiburg

Die Anschlussnutzung wird durch die technischen Parameter des Anschlussvertrags für den Ausspeisepunkt begrenzt.

Sofern eine Abschaltvereinbarung unterzeichnet abgeschlossen wurde oder wird, sind die hierzu vereinbarten technischen Parameter in der jeweils gültigen Abschaltvereinbarung maßgebend.

§ 3 Unterbrechung der Anschlussnutzung

- (1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, auf Anweisung des Lieferanten des Anschlussnutzers die Anschlussnutzung zu unterbrechen, soweit der Lieferant dem Anschlussnutzer gegenüber hierzu vertraglich berechtigt ist und der Lieferant das Vorliegen der Voraussetzungen für die Unterbrechung der Anschlussnutzung gegenüber dem Netzbetreiber glaubhaft versichert und den Netzbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können, dabei ist auch glaubhaft zu versichern, dass dem Anschlussnutzer keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.
- (2) Der Netzbetreiber hat die Unterbrechung der Anschlussnutzung unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Anschlussnutzer oder im Falle des Absatzes 1 der Lieferant oder der Anschlussnutzer, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung und der Anschlussnutzung ersetzt hat.
- (3) Der Netzbetreiber ist von seiner Verpflichtung zur Ausspeisung entbunden, soweit und solange er durch höhere Gewalt oder infolge von Umständen, die er weder grob fahrlässig noch vorsätzlich verschuldet hat oder deren Abwendung für ihn mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Erfüllung gehindert wird.
- (4) Der Netzbetreiber ist ferner zur Unterbrechung berechtigt, wenn diese zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Netzbetreiber wird den Anschlussnutzer von einer beabsichtigten Unterbrechung rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 - a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder
 - b) die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen verzögern würde.
- (5) Der Netzbetreiber wird bemüht sein, jede Unterbrechung und Unregelmäßigkeit in der Anschlussnutzung unverzüglich zu beheben.

§ 4 Transportengpässe im Betrieb

- (1) Falls ein Transportengpass durch den Anschlussnutzer verursacht wird, z.B. weil die durch den Anschlussnutzer in Anspruch genommene Leistung, die nach § 2 durch den Netzbetreiber zugesicherte technische Kapazität des Netzanschlusses übersteigt, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Anschlussnutzung einzustellen.
- (2) Zur Sicherung des Netzbetriebes ist der Netzbetreiber außerdem berechtigt, den Anschlussnutzer anzuweisen, sein Lastverhalten vorübergehend anzupassen, um größere Störungen zu vermeiden.

(3) Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, die vom Netzbetreiber angewiesenen Schalthandlungen und Laständerungen unverzüglich bzw. zum genannten Zeitpunkt durch-zuführen. Erfolgt dies nicht, so stellt der Netzbetreiber dem Lieferanten und dem Anschlussnutzer als Gesamtschuldnern die Kosten in Rechnung, die durch Maßnahmen zur Erhaltung der Netzstabilität entstehen (z. B. Kosten für Speichereinsatz oder Lastmanagement zur Netzentlastung). Soweit auch durch die vorbezeichneten Maßnahmen eine Erhaltung der Netzstabilität nicht gewährleistet werden kann, ist der Netzbetreiber zur Vermeidung weitergehender Schäden berechtigt, bei Nichteinhaltung angewiesener Schalthandlungen und Laständerungen, die Anschlussnutzung unverzüglich zu unterbrechen.

§ 5 Haftung

Die Haftungsregeln bei Störung der Anschlussnutzung ergeben sich aus § 18 NDAV auf den vollumfänglich verwiesen wird.

§ 6 Zutrittsrecht

Der Anschlussnutzer hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen (Aufstellungsraum der Messeinrichtungen) zu gestatten, soweit dies für die Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag, insbesondere zur Leistungsmessung und Leistungsermittlung der ausgespeisten Erdgasmenge erforderlich ist. Der Anschlussnehmer ist in geeigneter Form über die erforderliche Zutrittsgewährung zu informieren. Eine vorherige Benachrichtigung ist in den Fällen des § 24 Absatz 1 NDAV nicht erforderlich.

§ 7 Beendigung des Anschlussnutzungsverhältnisses; Kündigung

Das Anschlussnutzungsverhältnis besteht nur solange, wie für diesen Anschluss auch ein Netzanschlussvertrag besteht. Ansonsten endet die Anschlussnutzung mit der Kündigung und Einstellung der Anschlussnutzung durch den Anschlussnutzer. Die Kündigung des Anschlussnutzungsverhältnisses ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Quartals eines Kalenderjahres möglich und bedarf der Schriftform.

§ 8 Rechtsnachfolge

- (1) Jede Vertragspartei darf mit Einwilligung der anderen Partei die Rechte und Pflichten aus diesem Netzanschlussvertrag auf einen Rechtsnachfolger übertragen.
- (2) Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag auf verbundene Unternehmen ist zustimmungsfrei. Als verbundene Unternehmen gelten alle verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG.

(1)	Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.	
(2)	Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt ebenfalls für die Abänderung des Schriftformerfordernisses.	
(3)	Sollten einzelne Bestimmungen des Rahmenvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, in ihrem wirtschaftlichen Erfolg den unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen möglichst gleichkommende, zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken.	
(4)	Ferner finden vorliegend die Regelungen der Niederdruckanschlussverordnung – NDAV Anwendung, sofern im vorliegenden Vertrag keine anders lautenden Regelungen getroffen wurden.	
(5) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers. Freiburg, den, den		
Tulla	novaNETZE GmbH straße 61 8 Freiburg	Unterschrift/Stempel des Netzanschlussnehmers

§ 9 Allgemeine Bestimmungen